Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt 16/2025

Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie

Prüfungsordnung

Vechta, 07.08.2025
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta (m.d.W.d.G.b.),
Beauftragter des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 587

Inhalt

		Seite
VI.	Lehr- und Studienangelegenheiten	-
	• Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie (PO MA G)	2
	• Anlage 1: Studienordnung	5
	• Anlage 2: Studienverlaufsplan	9

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie (PO MA G)

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG durch den Fakultätsrat der Fakultät I der Universität Vechta auf seiner 67. Sitzung am 15.05.2024. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 27.08.2024.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich und in Verbindung mit der Studienordnung das Studium im Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Alternswissenschaften / Gerontologie beträgt vier Semester und umfasst mindestens 120 Credit Points (CP), die sich auf folgende Modulbereiche verteilen:

Soziale Gerontologie (32 CP),

Methoden (20 CP),

Interdisziplinäre Vertiefungen (24 CP),

Profilierungsbereich (16 CP),

Masterarbeit und Masterkolloquium (28 CP).

(2) [1]Der Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie ermöglicht im fachübergreifenden Wahlbereich (Interdisziplinäre Vertiefungen) zwei Schwerpunktbildungen zu den folgenden Themenkomplexen:

Institutionelle, gesellschaftliche und kulturelle Perspektiven auf das Alter(n) oder

Management sozialer Dienstleistungen

[2]Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. [3]Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Credit Points

Im Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie repräsentiert ein Credit Point einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 5 Mobilitätsfenster

[1]Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. [2]Das Mobilitätsfenster im Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie liegt im dritten Fachsemester.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

(1) [1]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von mindestens 62 Credit Points im Rahmen der Masterprüfung und bezogen auf den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie die Erfüllung aller Auflagen sowie den erforderlichen Abschluss des Bachelor- oder sonstigen fachlich geeigneten Studiengangs voraus. [2]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/ des Studierenden. [3]Eine gesonderte Anmeldung zum Masterkolloquium ist nicht erforderlich.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und
3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung in Gerontologie oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. [2]Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu acht Wochen verlängern.

(2) [1]Für die Masterarbeit werden 23 Credit Points vergeben. [2]Für die unbenotete Teilnahme an der Begleitveranstaltung, welche von dem/der jeweiligen Erstprüfer(-in) angeboten wird, werden zusätzlich zwei Credit Points vergeben.

(3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel 125.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge).

§ 8 Masterkolloquium

[1]Sofern die vorgelegte Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Masterkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. [2]Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. [3]Für das Masterkolloquium werden drei Credit Points vergeben.

§ 9 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind.

(2) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. [2]Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote jeweils mit den zugeordneten Credit Points der benoteten Module gewichtet. [3]Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. [4]Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 10 Unterrichts- und Prüfungssprache

[1]Auf Wunsch der/des Prüflings können Prüfungsleistungen nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer in englischer Sprache abgeleistet werden. [2]Wird ein Modul aus einem anderen (Teil-)Studiengang der

Universität Vechta gemäß § 3 Satz 1 im Rahmen der Interdisziplinäre Vertiefungen absolviert, ist die Prüfung nach den Bestimmungen der jeweiligen (Teil-)Studienordnung abzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie (MA G) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie (PO MA G).

§ 2 Studienziele

(1) [1]Der Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie zielt aufbauend auf den Bachelorstudiengang Gerontologie: Altern nachhaltig gestalten oder fachlich geeigneten Studiengängen auf die Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Studierenden. [2]Der Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie knüpft an die sozialgerontologische Ausrichtung des Bachelorstudienganges an und ist im Rahmen der Sozialen Gerontologie auf lebenslaufbezogene Elemente des Alterns und auf das Konstitutionsgefüge des Alters als solchem fokussiert. [3]Familiale, psychosoziale sowie teilhabe- und gesundheitsbezogene Elemente des Alters werden interdisziplinär, verlaufsbezogen und in ihren jeweiligen Verweisungsbezügen analysiert und Konsequenzen für die Gestaltung der Lebenslage älterer Menschen abgeleitet. [4]Außerdem werden Wahlmöglichkeiten in Richtung wirtschaftliche und Managementkompetenzen eröffnet.

(2) [1]Qualifikationsdimension „Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten“: Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten wird im Masterstudiengang Alternswissenschaften / Gerontologie auf Grundlage des aktuellen Forschungsstandes der beteiligten Fächer und deren interdisziplinärer Verschränkung in den einzelnen Modulen vertiefend vermittelt. [2]Hierbei werden die individuellen und die gesellschaftlichen Prozesse des Alterns miteinander verknüpft und gleichzeitig deren institutionelle Einbettung in den Blick genommen. [3]In einem methodischen Auffrischungsmodul werden die für Gerontologen zentralen quanti- und qualitativen Methoden vermittelt. [4]Weiterführende Kenntnisse u.a. in der Lebenslauf-, psychologischen und epidemiologischen Forschung werden erworben und die methodischen Kompetenzen problemorientiert vertieft. [5]Insbesondere soll zu einer selbstständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer gerontologischer Kenntnisse befähigt werden.

(3) [1]Qualifikationsdimension „Berufliche Befähigung“: Der Studiengang vermittelt Kompetenzen zur systematischen, theoriegeleiteten Erfassung von Problemlagen und zur Herstellung des erforderlichen Theorie-Praxisbezugs einerseits und zur wissenschaftlichen Evaluierung und Weiterführung von Praxiskonzepten andererseits. [2]Gestaltung und Management von Berufspraxis – im Sinne von Innovation, Organisation und Evaluation – werden damit besonders akzentuiert, was auch durch die Möglichkeit der Sammlung von praktischen Erfahrungen in gerontologisch relevanten Einrichtungen im Profilierungsbereich deutlich wird. [3]Das gegenstandsbezogene, interdisziplinäre und prozessorientierte Studienkonzept qualifiziert für einen direkten Berufseinstieg, ist aber auch Basis für eine wissenschaftliche Karriere und weiterführende Studien (insbesondere die Promotion). [4]Der Studiengang eröffnet somit berufliche Perspektiven in allen Tätigkeitsfeldern der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der wissenschaftlichen Begutachtung, sowie der Politik-, Organisations- und Unternehmensberatung und qualifiziert für Tätigkeiten in Stäben von Organisationen des Gesundheitswesens und bei Wohlfahrtsverbänden, kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern und Stiftungen sowie anderen halbstaatlichen und privaten Organisationen. [5]Die Absolventinnen und Absolventen sollen Aufgaben der wissenschaftlichen Sachbearbeitung, der Referententätigkeit, der Projektbetreuung und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit übernehmen können.

(4) [1]Qualifikationsdimension „Persönlichkeitsentwicklung“: Individuelle und soziale Kompetenzen werden in den unterschiedlichen Veranstaltungsformen u.a. durch selbst organisierte Kleingruppenar-

beit, Plenumsdiskussionen und Planspiele entwickelt. [2]Team- und Führungsfähigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz werden insbesondere in den gruppenorientierten Studienprojekten gefördert. [3]In dem Studienprojekt bearbeiten Studierende selbstständig und in Eigenverantwortung eine selbst entwickelte theoretische oder empirische Forschungsfrage in einem Team von mindestens zwei Studierenden. [4]Insbesondere sollen die Mitglieder der Teams die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts erwerben. [5]Insgesamt bietet die vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen des menschlichen Alterns sowie der damit verbundenen Chancen und Risiken, in individueller wie in sozialer Hinsicht, mannigfaltige Gelegenheit zur Ausbildung einer Motivation für ein soziales Engagement. [6]Dies gilt insbesondere für die Identifikation von Leerstellen bzw. Lücken alternsrelevanter Angebote und Dienstleistungen. [7]Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit gesellschaftlichen Engagements ist zudem Thema in mehreren Modulen. [8]Nicht zuletzt werden im Profilierungsbereich ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die das gewählte Studienprofil individuell sinnvoll abrunden. [9]Dies kann etwa durch die Vermittlung von Kenntnissen im Projekt- und Zeitmanagement oder den Erwerb erweiterter sprachlicher oder rhetorischer Fähigkeiten erfolgen.

§ 3 Studienprogramm

[1]Das Studienprogramm setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen:

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Soziale Gerontologie (32 CP) (Pflicht)			
gym013 Soziale Beziehungen und Teilhabe: Soziologische Perspektiven	gym013.1 Familien- und Generationenbeziehungen im sozialen Wandel (Seminar, 2 SWS) gym013.2 Partizipation, Freizeit und Lebensstile im Alter (Seminar, 2 SWS)	8 CP	Referat oder Hausarbeit
gym014 Gesundheitsberichterstattung (GBE) in Deutschland	gym014.1 Gesundheitsberichterstattung des Alters (Seminar, 2 SWS) gym014.2 Pflegeberichterstattung (Seminar, 2 SWS)	8 CP	Hausarbeit oder Referat oder Portfolio
gym015 Soziale Beziehungen und Produktivität: Psychologische Perspektiven	gym015.1 Familiäre Beziehungen über die Lebensspanne (Seminar, 2 SWS) gym015.2 Kognitive Leistungsfähigkeit und produktive Beiträge über die Lebensspanne (Seminar, 2 SWS)	8 CP	Referat oder Portfolio
gym016 Psychosoziale Anpassung und Selbstregulation über die Lebensspanne	gym016.1 Stress und Bewältigung im Erwachsenenalter (Seminar, 2 SWS) gym016.2 Selbstregulation über die Lebensspanne (Seminar, 2 SWS)	8 CP	Referat oder Portfolio
Methoden (20 CP) (Pflicht)			
gym017 Methoden der Alternsforschung	gym017.1 Studiendesign und Datensammlung für qualitative und quantitative Vorhaben (Seminar, 2 SWS) gym017.2 Messung und Statistik (Seminar, 2 SWS)	8 CP	Mündliche Prüfung oder Portfolio
gym020 Studienprojekt	gym020 Studienprojekt (Seminar, 4 SWS)	12 CP	Projektbericht

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Interdisziplinäre Vertiefungen (24 CP) (Wahlpflicht): Es müssen drei aus sechs Modulen der Interdisziplinären Vertiefungen gewählt werden. Zur Schwerpunktbildung können die Module der beiden Themenkomplexe Institutionelle, gesellschaftliche und kulturelle Perspektiven auf das Alter(n) und Management sozialer Dienstleistungen beibehalten oder beliebig miteinander kombiniert werden.			
Interdisziplinäre Vertiefungen: Institutionelle, gesellschaftliche und kulturelle Perspektiven auf das Alter(n)			
gym018 Soziale Ungleichheiten und diskursive Konstruktionen des Alter(n)s	gym018.1 Soziale Ungleichheit im Alter (Seminar, 2 SWS) gym018.2 Kollektive Bilder und Diskurse des Alter(n)s (Seminar, 2 SWS)	8 CP	Referat oder Hausarbeit
gym019 Gerontologische Wohn- und Versorgungskonzepte	gym019.1 Wohn- und Versorgungsformen im Alter (Seminar, 2 SWS) gym019.2 Wohn-, Versorgungs- und Betreuungskonzepte für Menschen mit Demenz (Seminar, 2 SWS)	8 CP	Hausarbeit oder Referat oder Portfolio
gym006 Internationale Perspektiven	gym006.1 Wandel des Alterns im internationalen Vergleich (Seminar, 2 SWS) gym006.2 Psychologische Forschung zu den Altersbildern im internationalen und interkulturellen Vergleich (Seminar, 2 SWS)	8 CP	Referat oder Portfolio
Interdisziplinäre Vertiefungen: Management sozialer Dienstleistungen			
msm012 Strategisches Personalmanagement	msm012.1 Strategisches Personalmanagement (Großseminar, 2 SWS) msm012.2 Praxisorientierte Anwendungen im Personalmanagement (Seminar, 2 SWS)	8 CP	Referat oder Hausarbeit oder Portfolio
msm013 Wirtschaft und Gesellschaft: Management in Zeiten des technologischen Wandels	msm013.1 Sprunginnovationen und Ambidextre Führung (Vorlesung, 2 SWS) msm013.2 Technologieakzeptanz und Change Management (Seminar, 2 SWS)	8 CP	Referat oder Portfolio
msm014 Managementstrategien für Nonprofit Organisationen	msm014.1 Strategien der Freiwilligenarbeit (Seminar, 2 SWS) msm014.2 Fundraising und Finanzierung von NPOs (Seminar, 2 SWS) msm014.3 Digitalisierungsstrategien in NPOs (Seminar, 2 SWS) msm014.4 Motivationsfaktoren in NPOs und ihre strategische Bedeutung (Seminar, 2 SWS) msm014.5 Managementtrends in NPOs (Seminar, 2 SWS)	8 CP	Portfolio
Profilierungsbereich (16 CP) (Wahlpflicht)			
Masterarbeit und Masterkolloquium (28 CP) (Pflicht)			
gym021 Masterarbeit und Masterkolloquium	gym021 Begleitveranstaltung für Abschlussarbeiten (Seminar, 1 SWS)	23 + 2 + 3 = 28 CP	Masterarbeit und Masterkolloquium

Gesamtsumme: 120 CP / 37 SWS zzgl. Profilierungsbereich (SWS je nach Modul)

[2]Gegebenenfalls werden nicht in jedem Studienjahr alle aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, jedoch stets ein Mindestangebot sichergestellt.

§ 4 Art und Umfang von Prüfungsleistungen

(1) [1]Die Prüfungsarten sind in §17 RPO definiert. [2]Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen festgelegt (inklusive Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis):

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 10.000 bis 20.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 37.500 bis 50.000 Zeichen;
3. der Umfang des Reflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 10.000 bis 20.000 Zeichen;
4. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 37.500 bis 50.000 Zeichen.

(2) Wird ein Modul, das seiner Herkunft nach aus einem anderen (Teil-)Studiengang der Universität Vechta stammt, studiert, bestimmt sich der Umfang der Prüfungsleistungen nach der Studienordnung des jeweiligen (Teil-)Studiengangs.

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Master Alternswissenschaften / Gerontologie (120 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für das Studium in Regelstudienzeit. Bei einer Abweichung wird eine Beratung durch die Studienfachberatung empfohlen.

Semester						
	1	**gym013** **Soziale Beziehungen und Teilhabe: Soziologische Perspektiven** (8 CP / 4 SWS)	**gym014** **Gesundheitsberichterstattung (GBE) in Deutschland** (8 CP / 4 SWS)	**gym015** **Soziale Beziehungen und Produktivität: Psychologische Perspektiven** (8 CP / 4 SWS)	**gym017** **Methoden der Alternsforschung** (8 CP / 4 SWS)	32 CP
	2	**gym016** **Psychosoziale Anpassung und Selbstregulation über die Lebensspanne** (8 CP / 4 SWS)	*Wahlpflichtbereich: Interdisziplinäre Vertiefungen (16 CP)* **gym018** (8 CP / 4 SWS) **gym019** (8 CP / 4 SWS) **msm012** (8 CP / 4 SWS) **msm013** (8 CP / 4 SWS)	*Profilierungsbereich (8 CP)*		32 CP
Mobilitätsfenster	3	**gym020** **Studienprojekt** (12 CP / 4 SWS)	*Wahlpflichtbereich: Interdisziplinäre Vertiefungen (8 CP)* **gym006** (8 CP / 4 SWS) **msm014** (8 CP / 4 SWS)	*Profilierungsbereich (8 CP)*		28 CP
	4	**gym021** **Masterarbeit und Masterkolloquium** (28 CP / 1 SWS)				28 CP